

PRESSE-INFORMATION



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BGH-Urteil im Sterbehilfe-Prozess

Urteil war zu erwarten, enttäuscht aber

Der Bundesgerichtshof hat heute zwei Ärzte freigesprochen und die Urteile der Landgerichte, eines davon das Sterbehilfe-Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. November 2017 (5 StR 132/18), bestätigt.

Dr. Pedram Emami, Präsident der Ärztekammer Hamburg, enttäuscht das Urteil des BGH: „Es war zwar zu erwarten, dass der BGH den Wunsch des Sterbewilligen an erster Stelle sieht, die Rechtslage war 2012 zudem noch eine andere, aber ich hatte auf ein anderes Ergebnis gehofft. Denn dieser Fall ist für mich trotz des heutigen Urteils ein Beleg dafür, dass die Änderung des Paragraphen 217 des Strafgesetzbuchs, der die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ seit 2015 verbietet, notwendig und richtig ist, um künftige Fälle wie diesen zu verhindern.“

Das Strafrecht ist die eine Sache, das Berufsrecht eine andere. Für Hamburger Ärztinnen und Ärzte gilt Paragraph 16 der Berufsordnung. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.

Pressestelle

Telefon 040/ 20 22 99 200

Fax 040/ 20 22 99 400

presse@aekhh.de

Pressestelle der Ärztekammer Hamburg

Telefon: 040/ 20 22 99 200

verantwortlich: Nicola Timpe, 03.07.2019